

I. Allgemeine Bedingungen

1. Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Für Leasing, Miet-, Lizenz-, Wartungs- und Full-Service gelten zusätzliche Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers (insbesondere Einkaufsbedingungen) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, gleichgültig wann uns solche Bedingungen zugehen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 4 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt er mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte heranzuziehen.
- 1.3 Abbildungen und Angaben über den Vertragsgegenstand in beim Vertragsabschluß gültigen Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend und keine zugesicherten Eigenschaften. Wir behalten uns Änderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Alle Mengen-, Maß-, Farb- und Gewichtsangaben verstehen sich unter den handelsüblichen Toleranzen.
- 1.4 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich in EUR ohne Verpackungs- und Versandkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.2 Wir berechnen die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kalkulationsfaktoren basieren. Sollten zwischen Vertragsabschluß und der vereinbarten Lieferzeit sich diese Faktoren (z. B. Material, Löhne, Energie, Fracht, Abgaben usw.) ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Ist der Besteller nicht Kaufmann bzw. gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Gewerbes, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen.
- 2.3 Rechnungen sind zahlbar sofort bei Lieferung und Leistung ohne Abzug.
- 2.4 Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung, Wechselzahlungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten

Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

3. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

- 3.1 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder erhalten wir über seine Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage eine unbefriedigende Auskunft, so können wir bezüglich laufender Aufträge die Weiterarbeit bis zur vollen Vorauszahlung oder entsprechenden Sicherheitsleistung einstellen. Wir diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht erbracht, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen und dem Auftraggeber die bisher entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung stellen.
- 3.2 Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald eine Teilzahlung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bei uns eingeht.
- 3.3 Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen. Wir sind verpflichtet, aus Verlangen Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nicht weiterveräußern, zur Sicherheit übereignen oder verpfänden. Bei Zugriffen durch Dritte hat er uns unverzüglich unter Übersendung aller ihm verfügbaren Unterlagen zu unterrichten.
- 4.3 Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 5.2 Eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Ist Individual-Software bzw. individuell angepasste Standard-Software Vertragsgegenstand, so gilt dies insbesondere auch für die vom Auftraggeber für die Systemanalyse und Programmierung beizubringenden Unterlagen und Informationen.

5.3 Eine etwaige verbindliche Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Versandauftrag erteilt oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

5.4 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern sowohl Lieferzeiten als auch eine etwa verbindlich vereinbarte Lieferfrist angemessen.

5.5 Eine angemessene Verlängerung von Lieferzeiten und verbindlichen Lieferfristen tritt auch bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Verlängerung. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

6. Liefer- und Leistungsverzug, Unmöglichkeit

- 6.1 Geraten wir in Verzug, kann der Auftraggeber uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, beschränkt auf den bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schaden, höchstens aber 10 % des Werts des Auftrags, der nicht erfüllt wurde, zu verlangen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt.
- 6.2 Im Fall des Verzugs kann der Auftraggeber, sofern er nicht gemäß Ziff. 6.1 vorgeht, höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung bzw. Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, als Verzugsentschädigung fordern. Ausgeschlossen sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt, alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers einschließlich Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn und Folgeschäden.

6.3 Ziff. 6.1 und 6.2. gelten entsprechend im Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.

7. Lieferung, Gefahrübergang und Entgegennahme

- 7.1 Wir liefern nach unserer Wahl ab Werk oder ab unserer Niederlassung unter vorläufiger Übernahme der anfallenden Kosten. Die verauslagten Kosten können wir dem Auftraggeber effektiv oder pauschal in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers den Vertragsgegenstand gegen Transportschäden zu versichern.
- 7.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig.
- 7.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Vertragsgegenstandes auf den Auftraggeber über, und zwar

auch dann, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

- 7.4 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte gemäß Ziff. 9 entgegenzunehmen.

8. Annahmeverzug

Nimmt der Auftraggeber den Vertragsgegenstand nicht termingemäß ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des §326 BGB vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, können wir 20 % des vereinbarten Preises zusätzlich des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistungen und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

- 9.1 Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und nur auf Mängel, die die Lieferung oder Leistung infolge eines von dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar machen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigen, und verjährt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen 6 Monate nach Lieferung bzw. Leistung. Eine evtl. darüber hinausgehende Herstellergarantie geben wir entsprechend deren Inhalt an den Auftraggeber weiter.
- 9.2 Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung unserer Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern sie nicht durch uns verschuldet sind. Wir haften nicht für die Lauffähigkeit von Programmen auf Hardware, die nicht von uns geliefert wurde.
- 9.3 Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung/Leistung, versteckte Mängel sofort unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, so hat er nur offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Falle nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt.
- 9.4 Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Gewährleistungsverpflichtung von uns aufgehoben.
- 9.5 Wir verpflichten uns bei mangelhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch das

Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserungen bzw. dem Ersatz hat uns der Auftraggeber die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung bzw. den Ersatz von einer unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teilzahlung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

- 9.6 Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unzumutbar verzögert, so kann der Auftraggeber Minderung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie Ansprüche auf Schadenersatz aus positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Nichteinhaltung von zugesicherten Eigenschaften. Der Höhe nach ist eine etwaige Haftung stets auf den Ersatz eines typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.

- 9.7 Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift, unsere Vorschläge, Berechnungen, Analysen usw. sollen dem Auftraggeber lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Produkte erläutern. Sie befreit den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Produkte für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen. Kann durch schuldhafte Verletzung der uns obliegenden Nebenpflichten auch vor Vertragsabschluss, z. B. durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, der Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für unsere Haftung unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen unter Ziff 9.1 - 9.6 entsprechend. Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Gewährleistungsansprüche (6 Monate) gelten entsprechend für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung solcher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Ausführbestimmungen

Beim Export der von uns gelieferten Waren hat der Auftraggeber die einschlägigen Ausführbestimmungen zu beachten.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers sowie unsere Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme von Leistungen beim Auftraggeber ist der Sitz unserer Firma bzw. unserer Niederlassung. Es gilt deutsches Recht, die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

II. Zusätzliche Bedingungen für Maschinenreparaturen

Sofern keine Vereinbarung über technische technischen Service besteht, werden Arbeits- und Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen sowie die eingebauten Ersatzteile berechnet. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde abgerechnet. Kostenvoranschläge sind für uns nur schriftlich, nur für die angeführten Arbeiten und in ihrer Höhe nur annähernd verbindlich. Beanstandungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Reparatur schriftlich vorzubringen. Ziff. 1 /9.3 gilt entsprechend.

III. Zusätzliche Bedingungen für sonstige Dienstleistungen

Berechnet werden für zusätzliche Dienstleistungen, für die keine gesonderten Bedingungen bestehen, die im Auftrag vereinbarten Vergütungen bzw. Stundensätze. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Die vereinbarten Preise können gemäß Ziff. 1 /2.2 geändert werden. Der Auftraggeber wird von uns darüber schriftlich unterrichtet.

Die neuen Preise gelten ab Bekanntgabe der Änderung. Die Bestimmung lt. Ziff. 1 /2.2. gilt entsprechend. Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert berechnet.

Hardware-Wartungs-Bedingungen

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der im Lieferungs- und Leistungsschein aufgeführten Hardware.

2. Leistungen des Auftragnehmers, Vergütung

2.1. Wir erbringen während unserer Servicezeit folgende Leistungen, um die Betriebsbereitschaft der Hardware aufrechtzuerhalten:

a) Servicebereitschaft

Die Störungsbeseitigung wird durch Bereitstellung qualifizierten Personals gewährleistet. Hierbei erfolgt der Beginn der Arbeiten innerhalb der normalen Servicezeit, soweit nicht Umstände, die von uns zu vertreten sind, den Arbeitsbeginn verzögern oder eine andere Zeit gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist.

b) Reparatur- und Systemmodifikation

Beseitigung auftretender Störungen zur Erhöhung der Funktionssicherheit.

c) Ersatzteile/Austauschbaugruppen

Notwendige Ersatzteile und Austauschbaugruppen werden nach Ablauf der Garantiezeit gesondert berechnet.

2.2 An Hardware, die unmittelbar vor Beginn dieses Vertrages von uns weder installiert noch gewartet wurde, führen wir eine Erstinspektion durch. Alle Leistungen, die aufgrund dieser Erstinspektion notwendig sind, um die Hardware in einen der System-Spezifikation entsprechenden Zustand zu bringen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Listenpreisen und Bedingungen in Rechnung gestellt.

2.3 Wir sind zu den Wartungsleistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht verpflichtet, soweit sie durch nicht von uns durchgeführte Änderungen, Anbauten oder Wartungsleistungen verursacht worden sind.

2.4 Folgende Serviceleistungen werden von uns gegen gesonderte Berechnung erbracht:

Arbeiten, Ersatzteile und Austauschbaugruppen, die nicht durch normale Verschleiß- bzw. Materialfehler, sondern

a) durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere Bedienungsfehler und menschliches Versagen;

b) durch Einbruch, Diebstahl, Raub, Plünderung und Sabotage;

c) durch Explosionen, Brand, Blitzschlag, Seng-, Glimm-, Schmor-, Rauch- und Rußschäden sowie Kurzschluß, Induktion und Überspannungsschäden;

d) durch jede Form von Wasserschäden und Feuchtigkeit;

e) durch alle anderen Fälle höherer Gewalt;

f) durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Atomenergie und durch die Eigenart des Betriebes bedingte Einwirkungen von Wasser- und Säuredämpfen sowie Netzspannungsschwankungen;

g) durch den Anschluß ungeeigneter Zusatzgeräte, Verwendung nicht vom Auftragnehmer zugelassener Arbeitsmittel (z. B. Datenträger und Farbbänder) oder durch Reparatur mit Fremtteilen erforderlich werden. Außerdem fallen unter diesen Vertrag:

h) die Lieferung von Datenträgern, Verbrauchs-, Verschleiß- und Zubehörteilen (z. B. Druckköpfe, Batterien usw.)

i) Kosten durch Standortwechsel einschließlich evtl. Transportkosten.

2.5 Alle ausgetauschten Anlagen und -teile gehen in unser Eigentum über.

2.6 Nicht Gegenstand des Vertrages sind Software-Arbeiten sowie Datensicherung, Datenrekonstruktionen usw.

3. Service

Es sind folgende Servicearten möglich. Die Kennzeichnung erfolgt im Lieferungs- und Leistungsschein:

3.1 Full-Service für Netze („FS“)

Fehlerhafte Zentraleinheiten, Baugruppen oder Peripherieeinheiten werden wir beim Auftraggeber instand setzen. Ist dies nicht möglich, werden wir die Einheiten austauschen.

Leistungen des Netz-PC-Service beim Auftraggeber

- bevorzugte Behandlung
- Arbeitszeit, Fahrtzeit, Spesen, Kilometergeld
- Reaktionszeit 8 Stunden (innerhalb unserer Geschäftszeit)
- ServiceLine für technische Fragen gegen Berechnung
- Test der reparierten Hardware

3.2 Netz-PC-Service („HN“)

Fehlerhafte Zentraleinheiten, Baugruppen werden wir beim Auftraggeber instand setzen. Ist dies nicht möglich, werden wir die Einheiten austauschen.

Leistungen des Netz-PC-Service bei Auftraggeber

- bevorzugte Behandlung
- Arbeitszeit, Fahrtzeit, Spesen, Kilometergeld werden gem. Vereinbarung berechnet
- Reaktionszeit 8 Stunden (innerhalb unserer Geschäftszeit)
- ServiceLine für technische Fragen gegen Berechnung
- Test der reparierten Hardware

3.3 Server-Service („HS“)

Den Server werden wir beim Auftraggeber instand setzen. Ist dies nicht sofort möglich, erhält der Auftraggeber für die Dauer der Reparatur ein Ersatzgerät ohne zusätzliche Kosten überlassen. Leistungen des Server-Service beim Auftraggeber:

- bevorzugte Behandlung
- Arbeitszeit; Fahrtzeit, Spesen, Kilometergeld werden gem. Vereinbarung berechnet
- Reaktionszeit 8 Stunden (innerhalb unserer Geschäftszeit)
- Ersatzgerät für den Server (wenn nicht in angemessener Zeit repariert werden kann)
- ServiceLine für technische Fragen gegen Berechnung
- Test der reparierten Hardware

4. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung durch uns für fehlerhafte Ausführung der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden, die bei Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluß weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Die Haftung für Schäden an Datenträgern ist ausgeschlossen. Mängel müssen unverzüglich schriftlich gerügt werden. Ziff. 9.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

Wird die Beseitigung der Mängel von uns verweigert, unzumutbar verzögert oder ist sie endgültig fehlgeschlagen, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber selbst Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich und außervertraglich) für im Rahmen von Wartungs- und Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschl. Schäden an aufgetzeichneten bzw. gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Bevor der Auftraggeber uns die Hardware zur Wartung übergibt, hat er eine komplette Datensicherung durchzuführen und alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von uns gelieferte Zusatzeinrichtungen, Änderungen und Anbauten zu entfernen.

5.2 Der Aufstellungsort der Hardware, die Stromversorgung sowie die sonstigen Umgebungsbedingungen müssen den von uns festgelegten Anforderungen bzw. Aufstellbedingungen entsprechen.

6. Wartungsgebühren, Berechnungsperiode, Fälligkeit

- 6.1 Berechnungsperiode ist ein Jahr. Die Berechnung erfolgt mit dem im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Beginn der Wartungsleistungen.
- 6.2 Die Wartungsgebühren zuzüglich Mehrwertsteuer sind jährlich im voraus ohne Abzug zu bezahlen. Bei unterjähriger Zahlung werden folgende Ratenzahlungszuschläge berechnet:
¼ jährlich 5 %.

Die Wartungsgebühren können zum Ablauf eines jeden Jahres, erstmals nach 2 Jahren, geändert werden. Wir werden dem Auftraggeber eine beabsichtigte Änderung 3 Monate vor Ende der jeweiligen Berechnungsperiode mit Wirkung für die neue Berechnungsperiode schriftlich mitteilen.

7. Wartungs-/Betreuungszeiten

Als vereinbarte Zeit gilt unsere jeweilige Geschäftszeit, montags bis freitags. Andere Zeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Können wir Termine oder vereinbarte Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Liegt ein von uns schuldhaft verursachter Leistungsverzug vor und erfolgt die Wartung auch nicht im Rahmen einer gesetzten Nachfrist, kann der Auftraggeber die Wartung im Hinblick auf die betreffende Hardware, ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

8. Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt in dem Monat, der der Lieferung der Hardware folgt, und wird auf die vereinbarte Dauer (mindestens 2 Jahre) geschlossen. Er verlängert sich jeweils wieder um diesen Zeitraum, wenn er nicht zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Software-Lizenzbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Wir räumen dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der im Lieferungs- und Leistungsschein aufgeführten Programme auf dem angegebenen System ein.

2. Leistungsumfang

Wir übergeben dem Lizenznehmer das Programm einsatzbereit in Form von maschinenlesbaren Programmträgern (Datenträger) einschließlich der zur Nutzung der Anwender-Software erforderlichen Programmbeschreibung (Kunden-Dokumentation). Der Leistungsumfang ergibt sich im einzelnen aus der Programmbeschreibung. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm entsprechend dieser Programmbeschreibung einzusetzen.

3. Programmübergabe

Die Übergabe des Programms erfolgt zu dem im Lieferungs- und Leistungsschein vereinbarten Termin. Der Lizenznehmer stellt sicher, daß zu diesem Termin die für die Programmübergabe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung der Mitarbeiter zur Einweisung.

4. Softwareinstallation und Einarbeitung

Auf Wunsch des Lizenznehmers installieren wir die Software und arbeiten das für die Programm Benutzung vorgesehene Personal in die Anwendung und Handhabung des Programms ein. Die Kosten dieser Installation und Einarbeitung sind zu dem im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Stundenhonorar vom Lizenznehmer gesondert zu vergüten.

5. Gewährleistung/Haftung

Aufgrund der vielfältigen Zusammenhänge ist es, unter allen Anwendungsbedingungen, nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Wir gewährleisten die Nutzbarkeit der Programme entsprechend der in der Programmbeschreibung (siehe Ziff. 2) dargestellten Arbeitsweise auf der bezeichneten Anlage, sofern die zur Verwendung der Programme erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist, dies gilt auch bei notwendigen Änderungen und Ergänzungen.

Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach Programmübergabe. Sollte entsprechend Ziff. 3 eine stufenweise Übergabe von selbständig nutzbaren Softwaremodulen erfolgen, beginnt die Verjährungsfrist ab Übergabe des jeweiligen Moduls. Die Gewährleistung umfaßt die kostenlose Beseitigung von Programmfehlern. Ist eine Fehlerbeseitigung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen oder wird sie verweigert bzw. unzumutbar verzögert, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Lizenzvertrag zu kündigen bzw. bei Fehlern in Programmänderungen gem. Ziff. 7

den davon betroffenen Software-Lieferungs- und Leistungsschein zu kündigen.

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Lizenznehmers (vertraglich und außervertraglich) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen einschließlich Schadenersatzansprüchen, entgegennem Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden und auch der Durchführung der Fehlerbeseitigung, soweit von uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Der Lizenznehmer hat erkennbare Programmfehler unverzüglich nach Entdeckung zu rügen und uns die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ziff. 9.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Stellt sich heraus, daß vom Lizenznehmer gerügte Fehler auf Anwendungsfehler zurückzuführen sind, so sind wir berechtigt, unseren durch die Fehleraufklärung entstandenen Aufwand dem Lizenznehmer in Rechnung zu stellen.

6. Programmänderungen

Wünscht der Lizenznehmer Änderungen und Erweiterungen der Programme, so sind darüber zwischen Lizenznehmer und uns gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Vereinbarte Programmänderungen oder -erweiterungen berechtigen den Lizenznehmer nicht, die Zahlung bis zur Fertigstellung der Erweiterung oder Änderung zurückzubehalten. Wir sind berechtigt, nach Übergabe der Änderungen und Erweiterungen an den Lizenznehmer eine zusätzliche Lizenzgebühr für diese Änderungen und Erweiterungen für die restliche Lizenzdauer zu berechnen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Änderungen in dem ihm überlassenen Programm ohne unsere Zustimmung vorzunehmen oder durch Dritte, vornehmen zu lassen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Änderungen über die von uns vorgesehenen Schnittstellen vorgenommen werden. Nimmt der Lizenznehmer Änderungen ohne Zustimmung des Lizenzgebers vor, erlischt unsere Verpflichtung zur Gewährleistung nach Ziff. 5. Wir können in diesem Fall außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und Schadenersatz verlangen.

7. Rechte am Programm/Programmschutz

Alle Rechte an dem Programm, die über die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung hinausgehen, verbleiben bei uns. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Programm oder Programmteile Dritten zugänglich zu machen oder Dritten die Nutzung des Programms auf der im Lieferungs- und Leistungsschein angegebenen Anlagen zu gestatten. Das Erbringen von Leistungen für Dritte auf der Anlage mit Hilfe des Programms ist ihm jedoch erlaubt.

Das Anfertigen von Duplikaten des Programms oder Teilen davon durch den Lizenznehmer ist nur zu Zweck der Datensicherung zulässig und uns unaufgefor-

dert schriftlich mitzuteilen. Im übrigen ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Programm und sämtliche Programmunterlagen vertraulich zu behandeln. Er hat darüber hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, das Programm vor Mißbrauch, insbesondere der unberechtigten Weitergabe auch durch seine Mitarbeiter und durch Dritte zu schützen.

Der Lizenznehmer haftet uns für jeden Schaden, der uns aus einer Verletzung dieser Schutzbestimmungen entsteht. Bei schwerwiegenden und wiederholten Verletzungen können wir außerdem die Lizenz aus wichtigem Grund kündigen und eine Vertragsstrafe erheben. Diese beträgt das Zehnfache der jeweiligen Einmallyzenggebühr.

Sollte der Lizenznehmer Hard- und Software als Einheit an einen Dritten verkaufen, hat er diesen auf unsere Eigentums- und Urheberrechte hinzuweisen und die Lizenzbedingungen zu übergeben. Uns ist Name und Anschrift des neuen Nutzers sowie Übergabetermin unaufgefordert mitzuteilen. Dem bisherigen Lizenznehmer ist es nicht gestattet, ab dem Termin der Übergabe weiter zu nutzen.

8. Datenschutz/Geschäftsgeheimnisse

Wir sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle unsere Mitarbeiter, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, das Bundesdatenschutzgesetz kennen und beachten. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

9. Gebühren/Preise/Zahlungsbedingungen

Gebühren werden entsprechend der Vereinbarung im Lieferungs- und Leistungsschein berechnet.

a) Einmallyzenggebühr

Diese gilt für die gesamte Nutzungsdauer und ist sofort nach Rechnungseingang rein netto zur Zahlung fällig.

b) Datenträger, Programmbeschreibungen usw.

Diese werden dem Lizenznehmer von uns gesondert in Rechnung gestellt.

c) Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren und Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

d) Lastschriftverfahren

Der Lizenznehmer ermächtigt und widerruflich, die Gebühren und Preise von einem uns zu nennenden Bankkonto im Lastschriftverfahren einzuziehen.

10. Lizenzdauer/Kündigung

Die Dauer der Nutzungsüberlassung ist unbeschränkt. Sie beginnt am Tag der Programmübergabe.

Software-Wartungs-Bedingungen

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Software-Wartung

Wir übernehmen die Wartung der in dem Lieferungs- und Leistungsschein spezifizierten Software. Voraussetzung dafür ist, daß

- a) die Wartung im Lieferungs- und Leistungsschein ausdrücklich vereinbart ist
- b) für die Software eine von uns erteilte gültige Software-Lizenz besteht
- c) sich der Lizenznehmer verpflichtet, die Lizenz- und Wartungsbedingungen auch bezüglich geänderter oder ergänzter Software einzuhalten
- d) die Software vertragsgemäß genutzt wird
- e) die zur Verwendung der Software erforderliche Hardwarekonfiguration vorhanden ist (das gilt auch bei erforderlichen Änderungen und Ergänzungen)
- f) der Lizenznehmer uns einen Mitarbeiter namentlich bekanntgibt, der allein autorisiert ist, Anfragen bezüglich der Software an uns zu richten und verbindliche Auskünfte zu geben.

2. Leistungen des Lizenzgebers

2.1 Wir werden die Software nach den nachstehend aufgeführten Richtlinien warten. Die Wartung der Software bezieht sich auf die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) dargestellten Funktionen und ihren Einsatz auf der im Lieferungs- und Leistungsschein vorgesehenen Hardware. Wartung ist nur geschuldet, soweit die beim Lizenznehmer vorhandene Hardware-Konfiguration entsprechend ausgelegt ist. Es ist Sache des Lizenznehmers, geänderten Hardware-Anforderungen (Plattenplatz, Geschwindigkeit, Betriebssystem-Version usw.) Rechnung zu tragen.

2.2 Umfang der Leistungen

2.2.1 Dokumentation

Wir liefern dem Lizenznehmer die für ihn in Frage kommenden Ergänzungs- und Änderungsmitteilungen zur Software-Dokumentation.

2.2.2 Neue Programmstände

Wir werden neue Programmstände auf Datenträgern zur Auslieferung bereitstellen bzw. dem Lizenznehmer im Rahmen der Fernübertragung zur Verfügung stellen.

2.2.3 Wir stellen dem Lizenznehmer verbesserte und ergänzte Versionen sowie nicht kostenpflichtige funktionelle Erweiterungen der lizenzierten Software im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Bei Auslieferung einer neueren Version oder einer Erweiterung erlischt der Anspruch des Lizenznehmers auf Wartung der vorangegangenen Version. Änderungen und Erweiterungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind in der Wartung enthalten, soweit es sich nicht um eine grundsätzliche Programmweiterung oder Neufassung handelt. Sollten wir auf Wunsch des Lizenznehmers den neuen Programmstand in der Anlage des Lizenznehmers installieren

oder Einarbeitung vornehmen, werden die dadurch entstandenen Kosten zu den jeweiligen Stundensätzen von uns dem Lizenznehmer berechnet.

2.2.4 Wir bereinigen im Rahmen dieses Vertrages alle in der jeweilig zuletzt ausgelieferten Version auftretenden Fehler. Der Lizenznehmer wird uns bei der Diagnose und Bereinigung eines Fehlers durch Bereitstellung aller benötigten Informationen und Unterlagen unterstützen. Erfolgt die Fehlerbereinigung durch unmittelbare Korrektur, so stellt der Lizenznehmer in vertretbarem Umfang Maschinenzeiten und das für den Betrieb der Anlage benötigte Personal für die erforderlichen Testarbeiten ohne besondere Berechnung zur Verfügung. Ein Fehler liegt vor, wenn die in der Programmbeschreibung (Kundendokumentation) beschriebenen Funktionen nicht vollständig oder nicht in der beschriebenen Weise realisiert werden können. Der Lizenznehmer hat uns auftretende Fehler sofort zu melden. Die Art der Fehlerbereinigung obliegt der alleinigen Entscheidung von uns. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung erlischt, wenn in der lizenzierten Software ohne unsere Zustimmung vom Lizenznehmer oder nicht autorisierten Dritten Veränderungen vorgenommen wurden.

2.2.5 Der Lizenznehmer kann bei Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von **Microsoft Business Solution** oder von uns gelieferter Hardware Auskünfte und Lösungshinweise in der ServiceLine einholen. Der Lizenznehmer erhält dazu von uns eine separate Telefonnummer mitgeteilt, unter der ein Ansprechpartner erreichbar ist. Kann eine Frage nicht sofort telefonisch geklärt werden, wird mit uns ein für die Klärung notwendiger Zeitraum festgelegt, nach dem der Lizenznehmer zurückgerufen wird. Der Lizenznehmer kann sich unter der angegebenen Telefonnummer über aktuelle Angebote und Neuerungen von uns informieren. Telefonische Auskünfte werden während der üblichen Servicezeiten des Auftragnehmers bzw. zu den entsprechend vereinbarten Servicezeiten erteilt.

2.2.6 Der Lizenznehmer erhält in regelmäßigen Abständen Service-News mit Informationen zu den Programmweiterungen, Anwendungsbeispielen, Tips zum Programmeinsatz und aktuellen Informationen zum Seminarangebot.

2.2.7 Der Lizenznehmer wird einmal jährlich zu einem Kundentreffen eingeladen, das dem Erfahrungsaustausch dient.

2.2.8 Entsprechend den aktuellen Regelungen im Seminarangebot erhält der Lizenznehmer günstige Seminare.

3. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der von uns zu erbringenden Leistungen Dritte heranzuziehen.

4. Durch die im Rahmen des Hardware- und Software-Service durchgeführten Änderungen und Verbesserungen können sich Abweichungen von den in den Handbüchern, Prospekten, Software-Produktionsbeschreibungen und sonstigen Software-Dokumentationen enthaltenen Spezifikationen ergeben und für den Lizenznehmer zu Anpassungsaufwand bei der von ihm eingesetzten Hardware und Software führen.

5. Servicezeiten

Als vereinbarte Servicezeit gilt unsere jeweilige Geschäftszeit, montags bis freitags. Andere Zeiten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und sind kostenpflichtig. Können wir Termine oder vereinbarte Zeiten nachweislich wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Liegt von uns schuldhaft verursachter Leistungsverzug vor und erfolgt die Wartung auch nicht im Rahmen einer vom Lizenznehmer gesetzten Nachfrist, kann dieser die Wartung im Hinblick auf die betreffende Software ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

6. Pflichten des Lizenznehmers

6.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns beim Auftreten von evtl. Mängeln und Fehlern in den eingesetzten Programmen sämtliche zur Klärung und Behebung erforderlichen Unterlagen und Informationen zu geben, sowie, falls erforderlich, Personal- und Systemzeit bereitzustellen.

6.2 Neue Programmstände

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die ihm jeweils zugehenden Programmstände bei Änderungen und Ergänzungen unverzüglich einzusetzen, da sich der Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag ausschließlich auf den neuesten Programmstand bezieht. Auf Anforderung sind wir bereit, nach Vereinbarung einen evtl. nicht rechtzeitig eingesetzten neuen Programmstand gegen gesonderte Vereinbarung zu installieren.

7. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung für fehlerhafte Ausführungen der im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sowie die Haftung für Schäden, die bei Ausführung dieser Arbeiten entstehen, beschränkt sich unter Ausschluß weiterer Ansprüche auf die unentgeltliche Beseitigung solcher Mängel und Schäden am Vertragsgegenstand. Wir die Beseitigung von uns verweigert, unzumutbar verzögert oder ist sie endgültig fehlgeschlagen, kann der Lizenznehmer den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Lizenznehmer selbst Nachbesserung vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche (vertraglich oder außervertraglich) für im Rahmen von Pflege- oder Gewährleistungsarbeiten entstandene Schäden (einschl. Schaden an aufgezeichneten bzw. gespeicherten Daten) gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, daß grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

8. Gebühren und Zahlungsbedingungen

Die Gebühren sind in der jeweils aktuellen Preisliste aufgeführt. Die Gebühren sind unabhängig von der Benutzung der Software durch den Lizenznehmer zu bezahlen. Die Gebühren zuzüglich MwSt. sind jährlich im voraus ohne Ab-

zug zu bezahlen. Bei unterjähriger Zahlung werden folgende Ratenzahlungszuschläge berechnet:

¼ jährlich 5 %. Werden auf Wunsch des Lizenznehmers Leistungen außerhalb der in Ziff. 5 festgelegten Zeit erbracht, so werden diese von uns zu den jeweils gültigen Preisen berechnet. Wir können jeweils neue Gebühren mit Wirkung ab dem Beginn einer Berechnungsperiode festlegen. Wir werden die Veränderung dem Lizenznehmer 3 Monate vorher schriftlich mitteilen. Sollte dieser mit der Veränderung nicht einverstanden sein, kann er die Wartungsvereinbarung mit einer Frist von 2 Monaten zu dem Termin, an dem die Kündigung in Kraft tritt, durch schriftliche Erklärung kündigen.

9. Kündigung

Der Vertrag beginnt mit dem Monat, der Auslieferung der Software folgt, und ist auf die vereinbarte Dauer (mindestens 1 Jahr) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils wieder um diesen Zeitraum, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.